

BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2015.17 vom 18. November 2014

BS Appellationsgericht, 2014-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DG.2015.17

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2015.17 du 18 novembre 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2015.17 del 18 novembre 2014

Erwägungen

E. 1

1.1 Zur Beurteilung von Revisionsgesuchen ist gemäss Art. 411 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) das Berufungsgericht zuständig. Dieses ist in Basel-Stadt das Appellationsgericht (§ 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO]). Gemäss Art. 412 Abs. 1 StPO nimmt das Berufungsgericht in einem schriftlichen Verfahren eine vorläufige Prüfung des Revisionsgesuches vor. Ist das Gesuch offensichtlich unzulässig oder unbegründet oder wurde es mit dem gleichen Vorbringen schon früher gestellt und abgelehnt, so tritt das Gericht nicht darauf ein (Art. 412 Abs. 2 StPO). In Basel-Stadt erfolgt in diesen Fällen der Nichteintretensentscheid durch ein Mitglied des Berufungsgerichts als Einzelgericht (§ 18 Abs. 3 EG StPO, § 73a Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG]). Eine Vernehmlassung bei den andern Parteien ist in solchen Fällen mangels entsprechender gesetzlicher Vorschrift nicht erforderlich (Heer, in: Basler Kommentar zur Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 412 N 9). Wird auf das Revisionsgesuch eingetreten, entscheidet je nach Grösse des Spruchkörpers des vom Revisionsgesuch betroffenen Urteils die Kammer oder der Ausschuss des Berufungsgerichts materiell über das Gesuch (§ 18 Abs. 4 EG StPO) (zum Ganzen statt vieler: AGE DG.2014.12 vom 5. Januar 2015, DG.2014.5 vom 16. Juni 2014, DG 2013.15 vom 15. November 2013).

1.2 Der Gesuchsteller ist durch das rechtskräftige Urteil des Appellationsgerichts vom

E. 4

Aus dem Gesagten folgt, dass sich das Revisionsgesuch bereits aufgrund einer summarischen Vorprüfung als offensichtlich unzulässig und unbegründet erweist, so dass darauf in Anwendung von Art. 412 Abs. 2 StPO nicht einzutreten ist.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Gesuchsteller dessen Kosten zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.